



5 StR 616/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 23. Januar 2002
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Januar 2002
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 23. Juli 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz des Verteidigers Rechtsanwalt M hat dem Senat vorgelegen.

Harms Häger Basdorf
Gerhardt Raum